

Satzung des Fachverband Elektromobilität e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Fachverband Elektromobilität“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“ abgekürzt „FVEM“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Emstal.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Fachverband stellt ein Forum für die Lösung von beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Problemen seiner Mitglieder dar.
2. Der Fachverband vertritt seine Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und Institutionen. Er nimmt im Auftrag der Mitglieder Einfluss auf Entwicklungen, welche Auswirkungen auf ihre Arbeit haben können.
3. Der Fachverband soll wirtschaftliche Entwicklungen der Branche verfolgen und diesbezügliche Erkenntnisse seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen.
4. Der Fachverband soll zum Verständnis und der Anwendung von Standards und Normen beitragen. Frühzeitige Beschäftigung mit entstehenden Standards und Normen soll einen Vorsprung in der fachlichen Arbeit und einen Beitrag für brauchbare Standards und Normen bieten.
5. Der Verband kann sich europäischen und internationalen Dachverbänden anschließen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand, die Zustimmung des FVEM Beirates ist erforderlich.
6. Der Verband soll Marketingmaßnahmen planen, fördern und begleiten, die zur wirtschaftlichen Ausrichtung und der Förderung des Absatzes der Mitgliedsunternehmen beitragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind natürliche und juristische Personen, die an der Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Aufstellung und Betrieb von Elektroladestationen beteiligt sind.
2. Der Verband hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Antragsrecht. Assoziierte Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und nur über die Beitragsordnung abstimmen.
3. Ordentliche Mitglieder sind im Allgemeinen:

- a. Personen und Firmen aus dem Bereich Elektromobilität
 - b. Personen, Firmen oder Institutionen, welche die Arbeit der Mitglieder durch Forschung, Entwicklung, Weiterbildung oder Beratung unterstützen.
4. Assoziierte Mitglieder sind im Allgemeinen:
 - a. Personen und Firmen, die Produkte, Produktionsmittel oder Systeme für die Ausführung von Elektroladestationen liefern oder
 - b. Personen, Verbände, Organisationen, die im Interesse des Fachverbandes wirken.
5. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates können verdiente Persönlichkeiten oder Organisationen als Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
8. Die Mitglieder sollen sich für den Verbandszweck einsetzen und dessen Organe nach bestem Können unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Auflösung der Firmenmitgliedschaft durch Geschäftsaufgabe, Liquidation oder Insolvenz
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.10. zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Verbandes nachhaltig schädigen, indem sie beispielsweise diese Satzung und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung des Beirates anrufen, der mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss vereinsintern entscheidet.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Verbandsunterlagen und dergleichen sofort an den Verband herauszugeben. Erklärt ein Vorstands-

mitglied seinen Austritt oder wird ausgeschlossen, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch dieses Amt bis zur nächsten Neuwahl.

§ 5 Beiträge und Mittelverwendung

1. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
2. Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang den Beitrag nicht, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen.
3. Der Verband deckt seine Kosten durch Mitgliedsbeiträge. Für besondere Veranstaltungen und Informationsschriften werden Beiträge zur Kostendeckung erhoben.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Auf Antrag des Beirates muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen. Hierbei entscheidet für den Fristbeginn der Poststempel.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle, wenn es keine Geschäftsstelle gibt, beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes eingehen.
4. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten verhandelt werden. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
5. Über Änderung und Ergänzung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Firmenmitgliedern hat nur ein Firmenvertreter Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der 3 Mitglieder im Beirat
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. Abberufung des Vorstandes,
 - i. Auflösung des Verbandes und
 - j. Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
10. Die Mitgliedschaft wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode für die Kassenprüfer beträgt 3 (drei) Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Diese Kassenprüfer haben bis zu der, auf ihre Wahl folgende Mitgliederversammlung, die Kasse und die dazugehörigen Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten. Durch Vorstandsbeschluss können die gewählten Kassenprüfer auch zu anderen Zeitpunkten jederzeit Zwischenprüfungen vornehmen.
11. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer erfolgt die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters des Fachverbandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und die Führung auf Basis einer arbeitsvertraglichen Regelung bezüglich des Umfanges der Geschäftsführungsbefugnis an den Geschäftsführer delegieren. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,

- b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu zwei Beisitzern.
3. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit je einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen Abstimmungsfragen kann auch durch Einholung einer schriftlichen Stimmenabgabe der nicht anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ist der Vorsitzende Mitarbeiter der Geschäftsstelle, so entscheidet bei Stimmengleichheit der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht entfällt bei persönlicher Betroffenheit.
 6. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er kann sich dabei der Geschäftsstelle bedienen. Vorstand und Geschäftsstelle haben die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
 7. Der Vorstand hat einen Jahres- und Finanzplan und einen Bericht zu erstellen.

§ 9 FVEM-Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus 3 Verbandsmitgliedern und den vom Vorstand berufenen Fachbeiräten zusammen.
2. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat legt gemeinsam mit dem Vorstand die Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes fest. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Durchführung der dafür erforderlichen Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Beirat tritt nach Bedarf, regelmäßig zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden oder des Vorstandes zusammen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf seiner Sitzungen und die Empfehlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie sind jedoch in ihrer Eigenschaft als Vorstand und Geschäftsführer bei Abstimmungen in diesem Gremium nicht stimmberechtigt.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle haben, die von einem entgeltlich tätigen Geschäftsführer geleitet werden kann.
2. In der Geschäftsstelle können weitere Mitarbeiter entgeltlich beschäftigt sein. Die Positionen werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer definiert. Die Besetzung der Positionen erfolgt durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.
3. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter können zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an einen gemeinnützigen Verband im Bereich des Verbandszweckes.
2. Der Verband ist beim Amtsgericht Kassel in das Vereinregister einzutragen.